

Ausführliche Hintergrundinformation: Der Dreistufentest

TEIL A: HINTERGRUND	2
1. Wozu eigentlich ein Dreistufentest?	2
2. Rechtlicher Rahmen für Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.....	3
TEIL B: VERFAHREN.....	5
1. Welche Angebote sind einem Dreistufentest zu unterziehen?.....	5
1.1 Vorfrage: Was ist eigentlich ein Angebot? Was ist ein Telemedienkonzept?.....	5
1.2 Überführung des Bestands der Telemedienangebote	6
1.3 Dreistufentest für neue und veränderte Angebote	7
1.4 Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme	8
2. Das Verfahren des Dreistufentests im Überblick	8
2.1 Die drei Stufen.....	8
2.2 Der grundsätzliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens	9
2.3 Der Ablauf des Verfahrens für ARD-Gemeinschaftsangebote	11
3. Unabhängige Kontrolle und Transparenz.....	11
4. Klare Aufgabenabgrenzung zwischen Exekutive/Programmmachern und Rundfunkrat/Kontrollorgan	12
5. Ungefährer zeitlicher Ablauf der Bestandsüberführung.....	13
TEIL C: INHALTLICHE FRAGEN	14
1. Was genau ist auf welcher der drei Stufen darzulegen?.....	14
2. Die Entscheidung der Rundfunkgremien	15
ANHANG:	
Ausgewählte gesetzliche Definitionen und Regelungen im Überblick	16

TEIL A: HINTERGRUND

1. Wozu eigentlich ein Dreistufentest?

Wie kam es zum Dreistufentest?

Die Regierungschefs der Länder haben am 18. Dezember 2008 den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (12. RÄStV) unterzeichnet. Mit diesem Staatsvertrag werden zugleich die Zusagen der Bundesrepublik gegenüber der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umgesetzt.¹ Die Europäische Kommission hat den Gesetzestext ausdrücklich als ordnungsgemäße Umsetzung akzeptiert.

Kernelement des 12. RÄStV ist die nähere Definition des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Bereich der neuen digitalen Angebote. Neben gesetzlichen Beschränkungen (u. a. Negativliste) soll der gesetzlich vordefinierte Auftrag durch den Dreistufentest weiter konkretisiert werden („Auftragskonkretisierung durch Verfahren“).

Warum das Verfahren?

Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Auffassungen des Bundesverfassungsgerichts und der Kommission hinsichtlich der Konkretisierung des Rundfunkauftrags: Das Bundesverfassungsgericht hat vor dem Hintergrund der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Grundgesetz) eine allgemeine und offene gesetzliche Regelung des Rundfunkauftrags im Auge. Die Kommission verlangt im Hinblick auf die Anforderungen des Beihilferechts (Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag) hingegen eine möglichst präzise Festschreibung des Rundfunkauftrags. Der Dreistufentest ist das Mittel des Ausgleichs zwischen diesen beiden Grundsatzpositionen. Denn hierbei wird der Rundfunkauftrag nicht durch den Gesetzgeber selbst näher präzisiert, sondern staatsfern durch die pluralistisch besetzten unabhängigen Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Zugleich dient das Verfahren des Dreistufentests als Beleg, dass das digitale Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seinem gesetzlichen Auftrag entspricht und einen qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb leistet.

Wer ist verantwortlich für das Verfahren?

Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens sind die Aufsichtsgremien der Landesrundfunkanstalten, die Rundfunkräte. Sie sind es als Sachwalter des Gemeinwohls, die im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Verfahrensrahmens die letztendliche Abwägung darüber treffen, ob im Allgemeininteresse ein öffentlich-rechtliches Telemedienangebot angeboten werden soll oder nicht. In den Rundfunkräten sitzen nach Maßgabe der Landesrundfunkgesetze Repräsentanten einer Vielzahl gesellschaftlicher Kräfte (u. a. Vertreter von Gewerkschaften, Künstler- und Kulturverbänden, Kirchen, Handelskammern). Durch diese pluralistische Zusammensetzung ist gewährleistet, dass die Konkretisierung des Auftrags im Gesamtinteresse der Gesellschaft erfolgt und nicht einseitig Partikularinteressen folgt.

Die Gremien verfügen zur Durchführung des Verfahrens über eigenständige finanzielle Ressourcen und werden von unabhängigen Geschäftsstellen unterstützt. Zur Koordination

¹ Der Staatsvertrag ist zum 1. Juni 2009 in Kraft getreten.

der Verfahren in den verschiedenen Landesrundfunkanstalten der ARD beabsichtigen die Rundfunkgremien, eine zentrale Koordinierungsstelle zu bilden.

2. Rechtlicher Rahmen für Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Neben der generellen Klarstellung im Rundfunkstaatsvertrag (RStV), dass Telemedienangebote Teil des gesetzlichen Funktionsauftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind, wird diese Grundermächtigung staatsvertraglich weiter präzisiert.

Grundanforderungen und Zielvorgaben für alle Telemedienangebote

So sind im Staatsvertrag bereits **Grundanforderungen** niedergelegt, die für alle öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote gelten.

- Telemedien müssen journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sein.
- Werbung und Sponsoring sind in Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht zulässig.

Ferner hat der Gesetzgeber gewisse **Zielvorgaben** formuliert, denen öffentlich-rechtliche Online-Angebote in der Regel dienen sollen (§ 11d Abs.3 RStV). Durch die Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsteilen

- die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht,
- Orientierungshilfe geboten
- sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden.

Über diese Grundanforderungen hinaus gelten folgende Regeln: Neben (1.) direkt durch Staatsvertrag ermächtigten Telemedien (§11d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV), wie Sendungen auf Abruf und sendungsbezogene Telemedien mit einer Verweildauer von bis zu 7 Tagen, und (2.) ausdrücklich durch den Staatsvertrag ausgeschlossen Telemedien, wie die in der Negativliste genannten Angebotselemente, können die Rundfunkanstalten (3.) alle weiteren Telemedien, wie sendungsbezogene und nicht-sendungsbezogene Angebote mit einer längeren Verweildauer als 7-Tage oder Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten, anbieten, wenn diese einen Dreistufentest bestehen (§11d Abs.2 Nr.3 und Nr.4 RStV). Ein Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen direkt durch Staatsvertrag beauftragten und über einen Dreistufentest beauftragbaren Angeboten besteht nicht.

Theoretisch hätte der Gesetzgeber – so war es vom Brüsseler Beihilfekompromiss angedacht – neben einer gesetzlichen Grundermächtigung für Telemedienangebote auch generell die Auftragskonkretisierung einem Dreistufentest überlassen können. Durch die direkte gesetzliche Ermächtigung einiger Angebote hat der Gesetzgeber aber praktisch zum Ausdruck gebracht, dass solche Angebote so eindeutig vom Funktionsauftrag erfasst sind, dass dafür keine Dreistufentests notwendig sind.

Diese gesetzlichen Regelungen suchen insgesamt einen Ausgleich zu schaffen zwischen der Notwendigkeit eines gesetzlichen Rahmens für den Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf der einen Seite und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne und der Programmautonomie der Rundfunkanstalten auf der anderen Seite.

Zu beachten ist insgesamt, dass die dargestellten gesetzlichen Vorgaben im Telemedienbereich lediglich für die über Rundfunkgebühren finanzierten Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen ihres Funktionsauftrags gelten. Handeln die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Bereich der kommerziellen Verwertung als Marktteilnehmer, so sind sie auch im Telemedienbereich lediglich an die allgemeinen Vorgaben für kommerzielles Handeln gebunden (u. a. Ausgliederung der Verwertung in unabhängige Tochtergesellschaften).

TEIL B: Verfahren

1. Welche Angebote sind einem Dreistufentest zu unterziehen?

Ein Dreistufentest ist durchzuführen für

- die bestehenden Telemedienangebote, die über den 31. Mai 2009 fortgeführt werden (Bestandsüberführung),
- neue und veränderte Telemedienangebote sowie
- ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme.

1.1 Vorfrage: Was ist eigentlich ein Angebot? Was ist ein Telemedienkonzept?

Der Begriff des „**Angebots**“ ist nicht ausdrücklich im Staatsvertrag definiert. Entsprechend der Gesetzesbegründung muss sich aus dem Text der Angebotsbeschreibung ablesen lassen: „Wer“ angesprochen werden soll, „was“ vorrangig angeboten wird und „wie“ das Angebot sich ausrichtet, ob es sich z. B. um informative, unterhaltende, bildende oder kulturelle Inhalte handelt.

Aus diesen Anforderungen für die Angebotsbeschreibung im Rahmen des Dreistufentests ergibt sich, dass ein Angebot ein sachlich zusammenhängender Teil der Telemedien einer Rundfunkanstalt ist. Der sachliche Zusammenhang folgt insbesondere aus der publizistischen Gesamtausrichtung und der Zielgruppe.

Auch bei Betrachtung der Funktion des Dreistufentests wird klar, dass mit *Angebot* nicht einzelne Sendungen oder einzelne Telemedien gemeint sind. Denn sonst wären es die Rundfunkgremien und nicht die Programmverantwortlichen in den Sendern, die im Rahmen des Dreistufentests über das konkrete Programm befinden würden. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Programmautonomie bedeutet aber, dass die journalistische und künstlerische Programmgestaltung ausschließlich bei den Journalisten und kreativen Programmverantwortlichen und nicht bei den Aufsichtsgremien liegt. Es geht vielmehr um eine Konkretisierung der abstrakt generellen, staatsvertraglichen Vorgaben durch eine von den Gremien zu genehmigende Vorlage des Intendanten.

Telemedienkonzepte dienen der Beschreibung einer oder mehrerer Angebote der Rundfunkanstalten. In ihnen sind Aussagen über die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer geplanter Angebote niederzulegen (§ 11f Abs.1 RStV). Auch in einem Telemedienkonzept zur Überführung des Bestandes können mehrere bzw. auch alle Angebote einer LRA zusammengefasst werden. Ziel ist es, in einer Gesamtschau der Telemedienkonzepte auf mittlerem Abstraktionsniveau das Gesamtangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vollständig zu beschreiben.

Die gesetzliche Begründung konkretisiert einige Mindestanforderungen an Telemedienkonzepte:

- Die Konzepte müssen genauer als die gesetzliche Ermächtigung sein und können ein einziges oder eine Vielzahl von Angeboten umfassen.
- In jedem Fall muss die Obergrenze für die zeitliche Verfügbarkeit im Netz angegeben werden.
- Archivangebote, die für unbegrenzte Zeit zulässig sind, müssen als solche benannt werden.

Zum Vergleich: Das gesamte Online-Angebot der BBC (bbc.co.uk) wurde im Rahmen einer einzigen – funktional einem Telemedienkonzept vergleichbaren – „Service licence“ beauftragt. Auch das Abrufangebot der BBC im Rahmen ihres iPlayers wurde mit einem einzigen Public-Value-Test genehmigt.

1.2 Überführung des Bestands der Telemedienangebote

Telemedienkonzepte, die den Bestand der Angebote beschreiben, sind von den Rundfunkanstalten zu erstellen und ihren Aufsichtsgremien und den Ländern vorzulegen. Diese Bestandsbeschreibungen umfassen auch den Telextext und die sonstigen fernsehgebundenen Telemedien (ARD Portal/iTV und EPG). Im Einzelnen handelt es sich für die ARD um Konzepte für den Telemedienbestand

- der Angebote der Landesrundfunkanstalten,
- der ARD-Gemeinschaftsangebote (z. B. tagesschau.de und DasErste.de) sowie
- der ARD/ZDF-Gemeinschaftsangebote (3sat.de, phoenix.de, kika.de).

Die ARD hat die zu prüfenden Telemedienkonzepte Ende Mai an die Rundfunkräte übergeben. Dies ermöglicht den Gremien, die volle gesetzliche Frist für den Dreistufentest zu nutzen. Die Verfahren zur Überführung des Telemedienbestandes müssen bis zum 31. August 2010 abgeschlossen sein.

Angebote, die überführt werden müssen, und die verantwortlichen federführenden Rundfunkanstalten:

Angebot	Federführung
ARD-Gemeinschaftsangebote	
ARD.de	SWR
tagesschau.de	NDR
sportschau.de	WDR
boerse.ARD.de	HR
DasErste.de	BR
einsplus.de	SWR
eins-extra.de	NDR
einsfestival.de	WDR
ARD Text/ARD Portal/iTV und EPG	RBB
ARD/ZDF-Gemeinschaftsangebote	
kika.de	MDR (Federf.)/ZDF
KI.KA-Text	MDR (Federf.)/ZDF
3sat.de	ZDF (Federf.)/SWR
phoenix.de	ZDF (Federf.)/WDR
Angebote der einzelnen LRA und gemeinsame Angebote der LRA (beispielhaft)	
SWR.de, swr3.de etc.	SWR
planet-schule.de	SWR/WDR

Die gemeinschaftlichen Onlineangebote der ARD (z. B. tagesschau.de, boerse.ARD.de) werden im Internet in einem elektronischen Portal ARD Online unter der Dachmarkenbezeichnung ARD.de zusammengefasst. Entsprechend dieser vernetzten Struktur der Gemeinschaftsangebote, wird für die Bestandsüberführung der Bestand der Gemeinschaftsangebote der ARD in einem Gesamtdokument mit einem gemeinsamen Rahmentext beschrieben. Innerhalb des Gesamtdokuments werden die einzelnen Angebote so in verschiedene Telemedienkonzepte aufgeteilt, dass sie inhaltlich sinnvoll, u.a. nach Zielgruppe, Inhalt und publizistischer Ausrichtung, beschrieben werden können.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Aufteilung der Gemeinschaftsangebote in verschiedene Telemedienkonzepte ist das Federführungsprinzip. So werden die Angebote von verschiedenen Anstalten federführend erstellt (siehe Tabelle auf Seite 6). Zuständig für die Durchführung des Dreistufentests ist der Rundfunkrat der jeweils für ein Angebot federführenden Rundfunkanstalt. Das ist sinnvoll, weil so die Programmverantwortung des Intendanten und die Kontrolle durch den für ihn zuständigen Rundfunkrat zusammenkommen.

1.3 Dreistufentest für neue und veränderte Angebote

Der Dreistufentest ist ferner für neue und veränderte Angebote durchzuführen. Formaler Stichtag ist der 1. Juni 2009. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben sich aber mit den Ländern darauf verständigt, bereits vor diesem Stichtag alle neuen Angebote einem Dreistufentest zu unterziehen. Solche Genehmigungsverfahren betreffen folgende neuen Angebote:

- Kikaplus.de
- Kikaninchen.de
- NDR Mediathek

Wann liegt ein neues oder verändertes Angebot vor? – Die sogenannte „Aufgreifschwelle“

Nach den staatsvertraglichen Vorgaben liegt ein neues Angebot insbesondere dann vor, wenn die **inhaltliche Gesamtausrichtung eines Angebots** oder die **angestrebte Zielgruppe verändert** wird. Des Weiteren obliegt es den Rundfunkanstalten, die Anforderungen, wann ein neues oder verändertes Telemedienangebot vorliegt, auf Anstaltsebene in Satzungen oder Richtlinien weiter zu konkretisieren. Diese Auflage hat die ARD im Rahmen ihrer Verfahrensregeln für die Durchführung des Dreistufentests zu ARD-Gemeinschaftsangeboten bereits umgesetzt. Die Gremienvorsitzendenkonferenz hat diesen Regeln auf der ARD-Hauptversammlung im November 2008 zugestimmt. Ferner wurden diese bereits im Vorfeld der Zustimmung der Ministerpräsidenten zum 12. RÄStV den Ländern und Brüssel übermittelt, die keine Einwände hatten.

Die letzte Entscheidung, ob ein neues oder verändertes Angebote vorliegt, obliegt dem Rundfunkrat.

1.4 Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme dürfen von den Rundfunkanstalten der ARD und vom Deutschlandradio veranstaltet werden (§ 11c Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 4 RStV). Für neue Angebote ist vor dem Start ein Dreistufentest durchzuführen. Der Bestand solcher Angebote ist ebenfalls bis zum 31. August 2010 durch einen Dreistufentest zu überführen.

Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind von Telemedien im Zusammenhang mit analogen Hörfunkprogrammen abzugrenzen (z. B. Sendungen auf Abruf, Sendungsschleifen des analogen Hörfunkprogramms). Sie setzen sowohl auf Sendungsebene als auch bei der Zusammenstellung des Programms eine eigenständige journalistisch-redaktionelle Leistung voraus.

Die simultane Ausstrahlung eines analogen Hörfunkkanals im Internet ist kein selbständiges Angebot und unterliegt deshalb nicht dem Dreistufentest (Grundsatz der Technologieneutralität).

2. Das Verfahren des Dreistufentests im Überblick

Alle wesentlichen Verfahrenseckpunkte sind gesetzlich einheitlich für alle Rundfunkanstalten vorgeschrieben (§ 11f RStV). Dies stellt sicher, dass das Verfahren bei den ARD-Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio im Wesentlichen gleichförmig verläuft.

Die gesetzlichen Vorgaben werden jedoch noch auf Anstaltsebene in Richtlinien oder Satzungen konkretisiert. Die ARD hat sich bereits auf Verfahrensregeln für die Durchführung des Tests für ARD-Gemeinschaftsangebote geeinigt. Diese wurden noch vor Zustimmung der Ministerpräsidenten zum 12. RÄStV den Ländern und Brüssel übermittelt, die die Verfahrensregeln nicht beanstandet haben. Dem föderalen Aufbau der ARD entsprechend, geben sich die ARD-Landesrundfunkanstalten eigene Verfahrensregeln für das ihre regionalen Angebote betreffende Verfahren. Im Interesse der Transparenz haben sie sich dafür auf Musterverfahrensregeln geeinigt.

2.1 Die drei Stufen

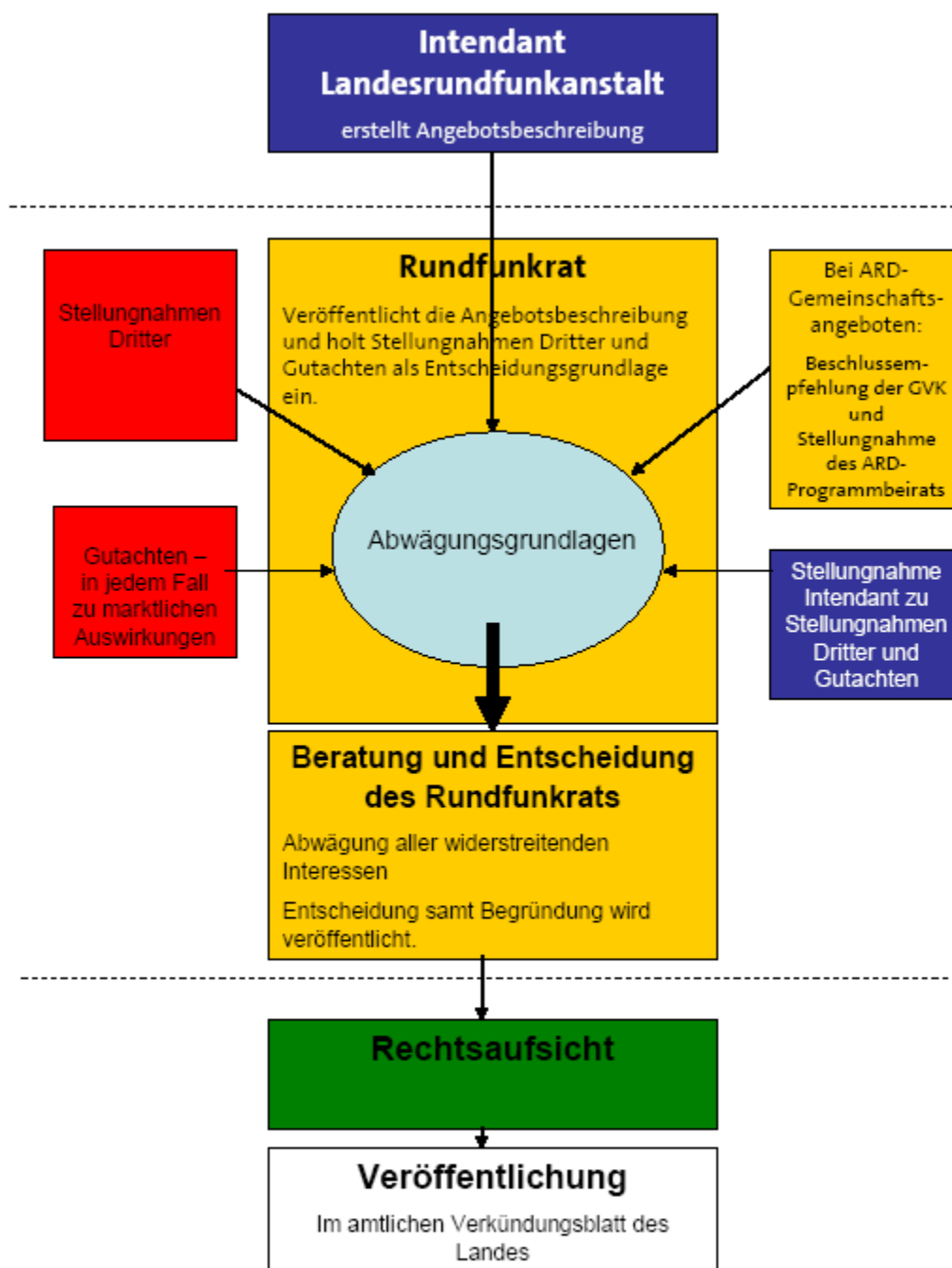
Der Test ist benannt nach den drei inhaltlichen Prüfungen, die ein Angebot durchlaufen muss, um von den Gremien genehmigt zu werden.

Von den Anstalten ist darzulegen und entsprechend von den Gremien zu prüfen (vgl. § 11f Abs. 4 RStV):

- 1. Stufe:** dass das Telemedienangebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und
- 2. Stufe:** dass es in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt sowie
- 3. Stufe:** der Aufwand, der für die Erbringung des Angebotes vorgesehen ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, die marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebots sowie dessen meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote zu berücksichtigen. Darzulegen ist der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.

2.2 Der grundsätzliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens



Zur Erläuterung der Grafik:

Das Genehmigungsverfahren teilt sich in zwei Phasen ein:

1. Phase: Erarbeitung der Genehmigungsvorlage durch den Intendanten und die Geschäftsführung.

2. Phase: Dreistufentest Prüfverfahren durch die Gremien. Hauptbestandteile des Verfahrens sind:

1. Teil: Sammeln von Informationen und Stellungnahmen

- Veröffentlichung des Vorhabens im Internet
- Aufforderung an Dritte, innerhalb einer Frist von mindestens 6 Wochen Stellungnahmen abzugeben
- Einholung eines Gutachtens zu marktlichen Auswirkungen des Angebots und ggf. weiterer Gutachten. Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen.
- Der Intendant der federführenden Anstalt hat Gelegenheit, Stellung zu Gutachten und Stellungnahmen Dritter zu nehmen.

2. Teil: Beratung und Abwägung unter Berücksichtigung aller eingeholten Stellungnahmen und Gutachten

Am Ende der 2. Phase steht die Entscheidung der Gremien nach folgenden Maßgaben:

- Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung ist zu begründen.
- In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob das neue oder veränderte Angebot vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst ist.
- Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens **bekannt zu machen** (Veröffentlichung der Entscheidung im Internet).

Nach Abschluss des Verfahrens findet eine Prüfung durch die Rechtsaufsicht statt. Diese liegt bei den Ländern. Die Rechtsaufsicht prüft die Einhaltung des Verfahrens, nimmt jedoch keine eigene inhaltliche Beurteilung vor (andernfalls würde es sich um eine im Rundfunkbereich verfassungsrechtlich unzulässige „Fachaufsicht“ handeln).

Nach Prüfung durch die Rechtsaufsicht ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder zu veröffentlichen (2. Veröffentlichung).

2.3 Der Ablauf des Verfahrens für ARD-Gemeinschaftsangebote

Bereits in der Hauptversammlung der ARD im November 2008 ist eine Einigung mit den Gremienvorsitzenden auf Verfahrensregeln für die Durchführung des Verfahrens für ARD-Gemeinschaftsangebote erfolgt (s.o.). Das Verfahren folgt dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen mit der Besonderheit, dass der föderale Aufbau der ARD auch für dieses Verfahren berücksichtigt werden musste.²

- Für die ARD-Gemeinschaftsangebote gilt danach das **Federführungsprinzip**, d. h. zuständig für die Durchführung des Dreistufentests ist immer die für das jeweilige Angebot federführende Landesrundfunkanstalt.
- Die/der dortige Intendantin/Intendant ist zuständig für die Erarbeitung der Vorlage zu dem betreffenden Telemedienangebot. Diese legt sie/er seinem Rundfunkrat zur Durchführung des Dreistufentests vor.
- Der Rundfunkrat veröffentlicht das Angebotskonzept mindestens sechs Wochen lang im Internet und fordert Dritte auf, Stellungnahmen abzugeben.
- Er beauftragt in jedem Fall auch einen Gutachter, der bewertet, wie sich das Angebot auf den Markt auswirkt. Bei Bedarf kann der Rundfunkrat auch weitere Gutachten einholen.
- Auch die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) und der Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen behandeln die Vorlagen zu Gemeinschaftsangeboten. Die GVK koordiniert dabei ihrerseits die Beratungen über diese Angebote in sämtlichen Rundfunkräten aller anderen Landesrundfunkanstalten und gibt eine gebündelte Beschlussempfehlung ab.
- Der federführende Rundfunkrat befasst sich mit den Stellungnahmen Dritter, den eingeholten Gutachten und den Empfehlungen der GVK und des Programmbeirats und fällt dann die Entscheidung über das vorgelegte Telemedienangebot.

3. Unabhängige Kontrolle und Transparenz

Als interne Aufsichtsorgane sind die Gremien Teil der Organisation der Landesrundfunkanstalten im Sinne der sogenannten **Binnenkontrolle**. Von den operativen Aufgaben des Intendanten und seines Direktoriums und der Programmacher sind sie jedoch völlig unabhängig. Denn weder dürfen Gremienmitglieder für die Rundfunkanstalten arbeiten, noch hat die Operative Einfluss auf die Auswahl und die Amtszeiten der Gremienmitglieder. Diese Wahl liegt allein bei den sie entsendenden gesellschaftlichen Organisationen. Die Rundfunkgremien sind Sachwalter der Allgemeinheit. Dadurch unterscheiden sich die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks maßgeblich von den Aufsichtsgremien privatwirtschaftlicher Unternehmen, die durch die Gesellschaftsorgane bestimmt werden. Während private Aufsichtsgremien nämlich dem Wohl des Unternehmens verpflichtet sind, wird die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Interesse der ganzen Gesellschaft, d. h. der Allgemeinheit, wahrgenommen.

Die Gremienkontrolle entspricht auch Brüsseler Vorgaben, wonach es für eine unabhängige Kontrolle nicht darauf ankommt, ob eine Stelle „extern“ ist, also eine vom Kontrollierten verschiedene rechtliche Persönlichkeit hat. Entscheidend ist vielmehr die

² Die ARD ist eine Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Landesrundfunkanstalten. Die ARD hat keine Rechtspersönlichkeit. Wenn von „der ARD“ die Rede ist, sind damit die gemeinschaftlich handelnden Landesrundfunkanstalten gemeint. Auch gemeinschaftliche Angebote, die unter der Marke „ARD“ angeboten werden, haben ihren Ursprung in einer Redaktion, die federführend an eine Landesrundfunkanstalt angebunden ist. So ist z. B. der NDR federführend für das Angebot von tagesschau.de zuständig, auch wenn dieses von allen Landesrundfunkanstalten gemeinsam finanziert wird.

Zusammensetzung der kontrollierenden Stelle und inwieweit die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt auf die Zusammensetzung dieser Stelle Einfluss nehmen kann.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Rundfunkräte auf eigenes Personal zurückgreifen. Die Exekutive der Anstalten leistet lediglich technische Unterstützung in den Bereichen, in denen es die institutionelle Aufgabenteilung zulässt (z. B. IT-Service). Inhaltlich arbeiten die Rundfunkräte unabhängig von der Exekutive. Für die Durchführung des Dreistufentests wird bei Bedarf eine Personalaufstockung der Gremienbüros vorgesehen. Ferner verfügen sie über eigene Mittel, um externe Beratungsleistungen bei Bedarf hinzuziehen zu können, wie z. B. weitere Gutachten.

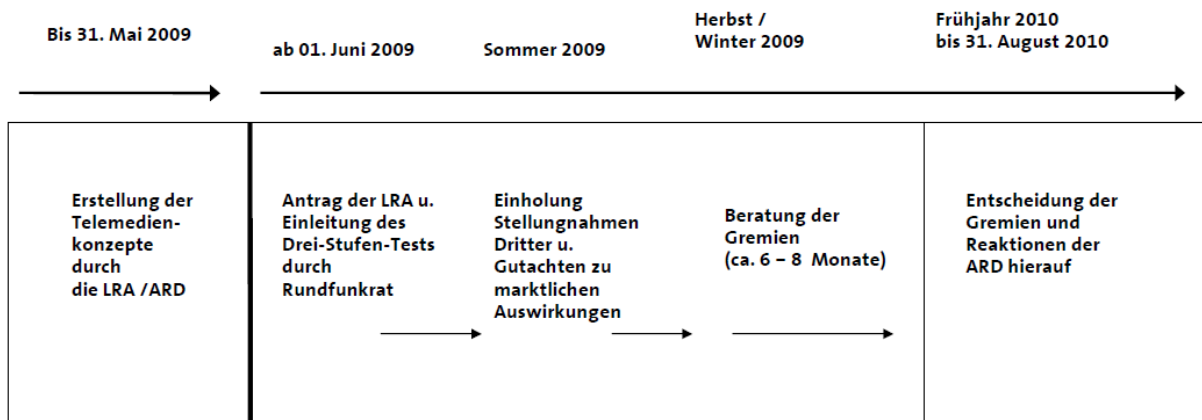
Das gesamte Verfahren unterliegt dem Prinzip der **Transparenz**: Die Vorlagen des Intendanten werden veröffentlicht. Jedermann – nicht nur Marktakteure – hat für mindestens 6 Wochen Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben abzugeben. Der Name des Gutachters, der die marktlichen Auswirkungen untersucht, wird veröffentlicht. Ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden. Die Entscheidung der Gremien wird nachvollziehbar begründet und veröffentlicht. Auch die Gutachten werden veröffentlicht. Geschäftsgeheimnisse Dritter werden dabei gewahrt.

4. Klare Aufgabenabgrenzung zwischen Exekutive/Programmmachern und Rundfunkrat/Kontrollorgan

Intendant und Rundfunkrat haben jeweils eigenständige Befugnisse. Die Programmverantwortung liegt allein beim Intendanten. Der Rundfunkrat hat zwar keine eigenen programmlichen Gestaltungsmöglichkeiten, berät aber den Intendanten auch im Vorfeld zu grundlegenden programmlichen Entscheidungen. Er ist im Rahmen seiner Programmaufsicht jedoch auf die ex post Kontrolle beschränkt, darf also einzelne Sendungen auch nicht etwa vor deren Ausstrahlung kontrollieren. Neben der laufenden Programmkritik kann er jedoch im Rahmen eines formalen Beschwerdeverfahrens Verstöße gegen Programmgrundsätze feststellen und den Intendanten anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen bzw. künftig zu unterlassen. Als ultimates Mittel bleibt ihm, den Intendanten persönlich zur Verantwortung zu ziehen.

Für die vom Intendanten zu initiiierende Beantragung der Genehmigung neuer oder wesentlich veränderter Telemedienangebote im Rahmen eines Dreistufentests folgt aus dieser Aufgabenteilung, dass der Rundfunkrat einen Antrag zwar ablehnen kann, nicht jedoch den Antrag des allein für die Programmgestaltung verantwortlichen Intendanten durch eine eigene Programmgestaltung in Form eines abgeänderten Genehmigungsantrags ersetzen kann.

5. Ungefährer zeitlicher Ablauf der Bestandsüberführung



TEIL C: Inhaltliche Fragen

1. Was genau ist auf welcher der drei Stufen darzulegen?

1. Stufe: Telemedienangebot muss den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft entsprechen

Die Formulierung entstammt dem Amsterdamer Protokoll. Die erfolgreiche Prüfung, dass ein Angebot überhaupt unter den öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrag fällt, ist die Grundvoraussetzung für die weiteren Prüfungsschritte, mit denen der Grad der gesellschaftlichen Erwünschtheit des vorgeschlagenen Angebots präzise ermittelt wird. Die Darlegung in den Telemedienkonzepten der Rundfunkanstalten erfolgt in zwei Schritten:

1. Bestimmung des gesellschaftlichen kommunikativen Bedürfnisses
2. Auftragsrelevanz des kommunikativen Bedürfnisses

Es handelt sich also nicht lediglich um einen empirischen Nachweis eines kommunikativen Bedürfnisses, sondern auch um eine wertende Betrachtung, ob ein Angebot die verfassungsrechtlich zugewiesene Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betrifft.

2. Stufe: Beitrag in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb

Einige, nicht abschließende Kriterien, mit Hilfe derer der publizistische Wettbewerb bewertet wird, sind bereits im Staatsvertrag konkretisiert:

- Qualität und Quantität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote,
- die marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebots,
- die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote.

Der Staatsvertragsgeber hat ferner festgelegt, dass für die Bestimmung des publizistischen Wettbewerbs nur diejenigen Angebote verantwortlich sein sollen, die sich an ein allgemeines Publikum richten und frei zugänglich sind. Für die Bestimmung des publizistischen Wettbewerbs sind Bezahlangebote somit von vornherein kein Bezugspunkt für die Frage, ob möglicherweise bereits ähnliche Angebote vorhanden sind.

Wie die ersten Gutachten zu KI.KAplus und KI.Kaninchen zeigen, können für die Ermittlung der marktlichen Auswirkungen durchaus aber auch Pay-Angebote in die Betrachtungen der Gutachter einbezogen werden. Dabei spielen die relevanten Märkte eine entscheidende Rolle.

Die Rundfunkanstalten werden in ihren Vorlagen die erforderlichen Angaben in zwei Schritten vornehmen:

1. Sie werden die publizistischen Wettbewerbsbereiche analysieren.
2. Sie werden den publizistischen Beitrag des Angebots beschreiben.

Wenn die Rundfunkanstalten den Bestand Telemedien beschreiben, werden sie die marktökonomischen Auswirkungen nicht vertieft darlegen, denn das zu beurteilen ist die Aufgabe des externen Gutachters, den die Rundfunkgremien im Rahmen des Dreistufentests beauftragen.

3. Stufe: Finanzieller Aufwand

Schließlich sind die Rundfunkanstalten verpflichtet, im letzten Teil ihrer Vorlagen finanzielle Transparenz herzustellen. Hier werden die Kosten des geplanten Angebots dargelegt, damit die Gremien den Nutzen des Angebots gegen den dafür notwendigen finanziellen Aufwand abwägen können.

Die Telemedienkosten werden gemäß einer von den Landesrundfunkanstalten der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio erarbeiteten sowie mit der KEF besprochenen Methodik erhoben. Damit ist eine Vergleichbarkeit der Kostendarstellung gewährleistet. Es werden in den Telemedienkosten auch anteilige Kosten im Bereich der Redaktionen, in der IT und in der Programmverbreitung berücksichtigt, wobei zum Teil sachgerechte Schätzungen vorgenommen werden. Mit dieser differenzierten Kostenerhebung ist eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF gewährleistet. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Einordnung der Beiträge ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine neue, gegenüber dem letzten KEF-Bericht deutlich erweiterte Systematik handelt und daher die Beträge nicht mehr mit den bisherigen Zahlen in KEF-Berichten vergleichbar sind.

2. Die Entscheidung der Rundfunkgremien

Die Entscheidung der Rundfunkgremien beruht auf einer Gesamtabwägung aller relevanten im Rahmen der drei Prüfungsstufen gesammelten Sachinformationen. Die Gremien verantworten kraft ihres Auftrags, wie sie Kriterien gewichten und gegeneinander abwägen. Für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens kommt es darauf an, dass die Gremien ihre Entscheidung nachvollziehbar begründen.

Hingegen sind die Rundfunkgremien nicht an die marktwirtschaftlichen oder sonstigen Gutachten gebunden, die sie im Laufe des Verfahrens eingeholt haben. Denn einzig die Rundfunkgremien sind durch den Gesetzgeber legitimiert zu entscheiden, ob ein geplantes Angebot dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an publizistischer Vielfalt und frei empfangbaren Qualitätsangeboten entspricht und deshalb über die Rundfunkgebühren finanziert werden sollte.

Dem Dreistufentest liegt im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben gerade kein prononciert ökonomischer Ansatz zu Grunde, wonach öffentlich-rechtliche Angebote nur zum Ausgleich einer Mangelsituation auf dem Markt zulässig sind. Nach europäischer Rechtsprechung kann zur Bestimmung des Funktionsauftrags insbesondere nicht darauf abgestellt werden, ob oder wie weit sich Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von jenen kommerzieller Rundfunkveranstalter unterscheiden; zudem kann ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter nicht darauf beschränkt werden, nicht profitable Programme anzubieten.

Eine Genehmigung eines öffentlich-rechtlichen Telemedienkonzeptes wäre deshalb auch dann möglich, wenn ein Gutachter die Möglichkeit sieht, dass ein öffentlich-rechtliches Angebot ein oder mehrere private Angebote verdrängen könnte oder künftige Marktzutritte erschwert oder gar verhindern würde. In diesen Fällen, die angesichts der Dynamik des Internets allerdings die absoluten Ausnahmen bilden dürften, würde die Begründungslast für den Rundfunkrat steigen, warum das öffentlich-rechtliche Angebot trotz dieser eventuellen Auswirkungen gestartet werden soll.

ANHANG: Ausgewählte gesetzliche Definitionen und Regelungen im Überblick

Staatsvertragliche Definition von „Sendung“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 RStV): „ein inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms“. Ein Rundfunkprogramm ist „eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten.“

Sendungen „auf Abruf“ sind nicht ausdrücklich legaldefiniert. Unter Einbeziehung obiger Definition fallen darunter jedoch On-Demand- und Streaming-Angebote (Audio/Hörfunk und Video/Fernsehen) von Hörfunk- und Fernsehsendungen, die zur orts- und zeitsouveränen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, unabhängig vom Übertragungsweg. Nach derzeitigem Stand der Technik sind Abrufangebote über das offene Internet (z. B. über die Mediatheken) oder auch über geschlossene IPTV-Netze möglich.

Beispiele: - Podcasts von Radiosendungen
- die Tagesschau in 100s im Internet

Nicht unter die Kategorie „Sendungen auf Abruf“ fallen z. B. Live-Streams von Sendungen, wie z. B. der Tagesschau (hier fehlt es am Merkmal „auf Abruf“).

Sportgroßveranstaltungen sind in § 4 Abs. 2 RStV abschließend aufgezählt:

1. Olympische Sommer- und Winterspiele
2. bei Fußball-Europa- und -Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie unabhängig von einer deutschen Beteiligung das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel
3. die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen-Fußball-Bundes
4. Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft
5. Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions League, UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung

Sendungsbezogene Telemedien

Staatsvertragliche Definition (§ 2 Abs. 2 Nr. 18 RStV): „Angebote, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformation dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützend vertiefen und begleiten, ohne jedoch bereits ein eigenständiges neues oder verändertes Angebot nach § 11 f Abs. 3 darzustellen.“

Presseähnliches Angebot

Staatsvertragliche Definition (§ 2 Abs. 2 Nr. 19 RStV): „Nicht nur elektronische Ausgaben von Printmedien, sondern alle journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen.“

Negativliste

Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien

(zu § 11d Abs. 5 S. 4 RStV)

1. Anzeigenportale, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. Branchenregister und -verzeichnisse,
3. Preisvergleichsportale sowie Berechnungsprogramme (z. B. Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. Bewertungsportale für Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkte,
5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. Ratgeberportale ohne Sendungsbezug,
7. Business-Networks,
8. Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. Routenplaner,
12. Verlinkung ohne redaktionelle Prüfung; Verlinkungen sollen ausschließlich der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts (auch von Beteiligungsunternehmen) dienen und nicht unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen,
14. Spieleangebote ohne Sendungsbezug,
15. Fotodownload ohne Sendungsbezug,
16. Veranstaltungskalender (sendungsbezogene Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig),
17. Foren, Chats ohne Sendungsbezug und redaktionelle Begleitung; Foren, Chats unter Programm- oder Sendermarken sind zulässig. Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.

Vorschrift, die den Telemedienauftrag regelt:

§ 11d RStV Telemedien

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedien an, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst das Angebot von

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf bis zu sieben Tage nach deren Ausstrahlung, Sendungen auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu 24 Stunden danach,
2. inhaltlich und zeitlich bis zu sieben Tage danach auf eine konkrete Sendung bezogenen Telemedien soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Telemedien thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützend vertiefen und begleiten, ohne jedoch bereits ein eigenständiges Telemedienangebot nach § 11 f Abs. 3 darzustellen; diese sendungsbezogenen Telemedien sind in Telemedienkonzepten entsprechend § 11 f Abs. 1 zu beschreiben; Vorankündigungen sind zulässig,
3. Sendungen und sendungsbezogenen Telemedien nach Ablauf der Fristen nach Nummer 1 1. Halbsatz und Nummer 2 sowie von nichtsendungsbezogenen Telemedien nach Maßgabe eines nach § 11 f durchgeführten Verfahrens; in den Telemedienkonzepten ist angebotsabhängig eine Befristung für die Verweildauer vorzunehmen; nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote sind nicht zulässig und
4. zeitlich unbefristeten Archiven mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten nach Maßgabe der gemäß § 11 f zu erstellenden Telemedienkonzepte. Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis e unberührt.

(3) Durch die Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Bei sendungsbezogenen Telemedien muss der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen.

(5) Werbung und Sponsoring sind in Telemedien nicht zulässig. Das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist nicht zulässig. Eine flächendeckende lokale Berichterstattung in Telemedien ist nicht zulässig. Die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen sind in Telemedien nicht zulässig.

Vorschrift, die das Dreistufentest-Verfahren regelt:

§ 11f RStV

Telemedienkonzepte sowie neue oder veränderte Telemedien

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer Telemedien nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschreiben.

(2) Die Beschreibung aller Telemedien muss einer Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, die sie in jedem Einzelfall bei der Entscheidung der Frage anzuwenden haben, in welchen Fällen ein neues oder verändertes Telemedienangebot vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren zu prüfen ist. Ein verändertes Angebot liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Angebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird.

(4) Ist ein neues Angebot oder die Veränderung eines bestehenden Angebots nach Absatz 1 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue oder veränderte, Angebot vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, die marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebots sowie dessen meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen. Darzulegen ist der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.

(5) Zu den Anforderungen des Absatzes 4 ist vor Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Das zuständige Gremium kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben; zu den marktlichen Auswirkungen ist gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Der Name des Gutachters ist bekannt zu geben. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.

(6) Die Entscheidung, ob die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots den Voraussetzungen des Absatzes 4 entspricht, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung ist zu begründen. In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten

Gutachten dargelegt werden, ob das neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.

(7) Der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind vor der Veröffentlichung alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder zu veröffentlichen.